

Partei der Vernunft, Bundesgeschäftsstelle, Markgrafenstr. 15, 76646 Bruchsal

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

vorab per Fax: (0721) 81 91 59 0

Partei der Vernunft Bund
Friedrich Dominicus
Bundesvorsitzender

Tel: 07251/35 98 90
Fax: 07251/35 98 91

Mail: Friedrich.Dominicus@parteidervernunft.de

Bruchsal, 2015-10-09

Strafanzeige gegen die Mitglieder der Bundesregierung wegen Einschleusen von Ausländern nach § 96 Aufenthaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich namens und in Vertretung sowie in Vollmacht

- 1) Friedrich Dominicus, der Bundesvorstandsvorsitzende der PDV
- 2) Dirk Hesse, der Generalsekretär der PDV, Bundesvorstandsmitglied
- 3) Maria Zanke, die Geschäftsführerin, Bundesvorstandsmitglied
- 4) Enrico Pietsch, der stellvertretende Vorsitzende des Bundesvorstandes
- 5) Charles Krüger, der stellvertretende Vorsitzende des Bundesvorstandes
- 6) Alexander Malchow, Bundesfinanzvorstand, Bundesvorstandsmitglied
- 7) Georg Semmler, Bundesvorstandsmitglied
- 8) Stefanie Kaiser, Bundesvorstandsmitglied
- 9) Lilia Kalaschnikowa, Bundesvorstandsmitglied

Strafanzeige

gegen

den Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière,
die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
sowie die übrigen Mitglieder der Bundesregierung
und unbekannte Beamten und Bedienstete des öffentlichen Dienstes

wegen aller in Betracht kommender Delikte, insbesondere beim Einschleusen von Ausländern als Haupttäter, Mittäter oder Beihilfe.

Zunächst wird beantragt, durch den Bundesstaatsanwalt die Aufhebung der strafrechtlichen Immunität der Angezeigten nach dem § 46 GG herbeizuführen.

Des Weiteren bitten wir um eine Eingangsbestätigung und Mitteilung des dortigen Aktenzeichens.

Vorsorglich wird schon jetzt beantragt, uns vor einer eventuellen Abschlussverfügung Akteneinsicht zu gewähren.

Begründung

I. Rechtsgrundlage

Gemäß dem Artikel 64 des Grundgesetzes (im Weiteren - GG) leisten der Bundeskanzler und die Bundesminister bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid: *"Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."*

Daraus folgt, dass die Aufgaben der Bundesregierung und des Bundeskanzlers sind, insbesondere dem Wohle des deutschen Volkes zu dienen, Schaden von ihm abzuwenden und seinen Nutzen zu vermehren.

Im Bezug auf das Geschehen der letzten Monate in Sachen Asyl- und Flüchtlingspolitik stellt man vermehrt fest, dass weder die Bundeskanzlerin noch einer der Angezeigten ihre Aufgaben konform dem Grundgesetz und noch weniger ihrem Eid wahrnehmen und ausüben.

Nach dem AufenthG ist ein Internationalschutzberechtigter der Ausländer nach folgenden Richtlinien: :

1. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) oder
2. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

Dabei wird unter dem Begriff des asylantragsberechtigten „Flüchtlings“, in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention, eine Person verstanden, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (UNHCR: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Artikel 1).

Der Artikel 16a Abs. 1 GG bestimmt, dass Asylrecht nur für solche Ausländer begründet ist, die politisch verfolgt sind. Gemäß dem Artikel 16a Abs. 2 GG, kann sich auf Absatz 1 des Artikels 16 GG **nicht** berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

Über die Gewährung der Sicherheit der Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Es ist kein diesbezügliches Gesetz bekannt.

Partei der Vernunft
Bundesgeschäftsstelle
Markgrafenstr. 15
76646 Bruchsal
info@parteidervernunft.de

Friedrich Dominicus
Bundesvorstand
Maria Zanke
Geschäftsführer

www.parteidervernunft.de
info@parteidervernunft.de

Außerdem wird vermutet, dass ein Ausländer nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

II. Tatbestand

Es ist bekannt und bedarf keiner Beweisführung, dass seit August 2015 in großer Zahl Ausländer, zwar stammend aus Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, jedoch aus den Ländern der Europäischen Union kommen, wie Österreich und Ungarn, nach Deutschland einreisen. Die Einreise nach Deutschland wird entgegen den oben aufgeführten Normen durch die Bundesregierung und die Bundeskanzlerin verfügt, organisiert und gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung sowie Beamten und Bediensteten des öffentlichen Dienstes ausgeführt. Dabei werden die die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bestimmenden Normen außer Acht gelassen, daher verletzt. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Flüchtlingstransporte der Bundesregierung mit Zügen der Deutschen Bahn wird auf Kosten des deutschen Volkes realisiert.

Bislang lässt sich jedoch nicht erkennen, inwiefern solch ein „Ansturm“ von hilfebedürftigen Ausländern, insbesondere aus finanzieller Sicht, dem deutschen Volke zum Wohle dienen könnte. Die Praxis zeigt die gegenteilige Wirkung dieser Politik der Bundesregierung. Es wird das deutsche Steuergeld für die rechtswidrigen Handlungen der Bundesregierung in Sachen Flüchtlingspolitik ausgegeben. Da nach der Strafnorm § 96 AufenthG „jedermann“ als Täter gelten kann, also sowohl ein Ausländer, als auch ein Deutscher, steht der Aufnahme der Ermittlungen gegen die Angezeigten in diesem Sinne nichts im Wege.

Der Gesetzgeber hat der Rechtsvorschrift des § 96 des Aufenthaltsgesetzes den Sinn gegeben, sowohl die unerlaubte Einreise, als auch vor allem das organisierte und gewerbsmäßige Schlepperwesen einzudämmen.

Strafbar ist das Einschleusen nach § 96 Abs. 1 AufenthG dann, wenn der Täter die Schleusung entweder gegen ein Entgelt vornimmt (Alternative 1a)), oder wiederholt bzw. zugunsten mehrerer Ausländer handelt (Alternative 1b)). Im angezeigten Fall ist eindeutig die Alternative 1b) des Abs. 1 § 96 AufenthG anzuwenden, da die Angezeigten wiederholt handeln, und zugunsten mehrerer, da offensichtlich viel mehr zwei Ausländer begünstigt sind.

Ebenso erfüllen die Angezeigten die Voraussetzungen des § 96 Abs. 2 Ziff. 2 AufenthG, da diese als Mitglieder einer Bande die Taten begehen.

In den juristischen Lehrbüchern wird als klassischer Fall des Einschleusens der Transport von nicht einreiseberechtigten Personen über die Grenze behandelt. Der angezeigte Fall entspricht diesem Beispiel vollständig.

Das geschützte Rechtsgut, das durch das rechtswidrige Handeln der Angezeigten verletzt wird, ist die „Sicherheit der Grenze“ der Bundesrepublik Deutschland.

Somit ist festzustellen, dass alle Voraussetzungen des Tatbestandes des §96 AufenthG erfüllt sind:

1. Es sind Täter gegeben – die Angezeigten;
2. Es ist die Verletzung des geschützten Gutes – der Sicherheit der Grenze der Bundesrepublik Deutschland gegeben;
3. Die Angezeigten haben gewusst, dass durch Einschleusen die Sicherheit der deutschen Grenze und somit auch des Deutschen Staates nicht mehr gegeben ist und billigend in Kauf genommen, dass negative Folgen entstehen. Sie haben daher vorsätzlich gehandelt.

Die negativen Folgen sind zunehmende Unruhen, mehr Auseinandersetzungen zwischen den Ausländern und Deutschen sowie zwischen Ausländern untereinander. Die Ausländer zeigen häufig mangelnde Integrationsbereitschaft bzw. Respekt vor der Deutschen Legislative und Exekutive. (s. hierzu beispielhaft Presseberichte:

a) „Albaner sollen Duschgebühr verlangt haben“

In zwei Erstaufnahmelagern kam es in der Nacht zu Massenschlägereien zwischen Hunderten Flüchtlingen. In Braunschweig löste ein Handy-Klau die Unruhen aus. In Hamburg war es wohl eine "Duschgebühr", <http://www.welt.de/politik/deutschland/article147307178/Albaner-sollen-Duschgebuehr-verlangt-haben.html>

b) "Wir werden häufig von Migranten beleidigt"

Von Leitkultur und Integration hat jeder eine eigene Vorstellung – auch die Gäste von Sandra Maischberger. Umso hitziger verlief die Debatte, die trotz guter Absichten nur so vor Vorurteilen strotzte. Polizeikommissarin Tania Kambouri klagt über fehlende Akzeptanz, offene Respektlosigkeit und Gewalt

<http://www.welt.de/vermishtes/article147304294/Wir-werden-haeufig-von-Migranten-beleidigt.html>

4. Im Hinblick auf Kausalität, objektive Zurechnung, Zurechnung des Handelns der Untergebenen gemäß § 96 AufenthG, Rechtswidrigkeit und Schuld wird auf die Ausführungen unter II verwiesen.

III. Fazit

Es bestehen in ausreichendem Umfang Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten. Ein Anfangsverdacht des Einschleusens von Ausländern ist zu bejahen. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wiederholung des angezeigten Verbrecheners mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ist die Eile beim Einschreiten der Exekutive dringend geboten.

Sollte die Staatsanwaltschaft die Vorlage der einzelnen Vollmachten der Vorstandsmitglieder benötigen, bitte ich um entsprechenden Hinweis.